

Ehrenordnung



TSV Tarp e.V. seit 1920

EHRENORDNUNG

gültig ab 22.05.1981

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Ordnung erstreckt sich auf den Tätigkeitsbereich des TSV Tarp e.V..

§ 2 VERLEIHUNG DER EHRENNADELN

1. Die Ehrennadel des TSV Tarp kann verliehen werden an Vereinsmitglieder, für mindestens

10 Jahre aktive Vereinsarbeit

2. Die silberne Ehrennadel des TSV Tarp kann verliehen werden an Vereinsmitglieder, für mindestens

15 Jahre aktive Vereinsarbeit

3. Die goldene Ehrennadel des TSV Tarp kann verliehen werden an Vereinsmitglieder, für mindestens

a) 20 Jahre aktive Vereinsarbeit

b) Bei Ernennung zum Ehrenmitglied

c) Bei Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 3 ERNENNUNG ZUM EHRENMITGLIED UND ZUM EHRENVORSITZENDEN

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an verdiente Mitglieder nach einer Mitgliedschaft von 20 Jahren verliehen werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann an verdiente 1. Vorsitzende nach einer 10 jährigen Tätigkeit und nach dem Ausscheiden aus dem Amt erfolgen.

§ 4 EHRENPLAKETTE

Die Ehrenplakette des TSV Tarp kann an Mitarbeiter aus dem Bereich des Vereins und an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 BESITZURKUNDEN

Über die Ehrungen im Rahmen des § 2 und des § 4 dieser Ordnung werden Besitzurkunden ausgestellt, die von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 6 EHRUNGEN FÜR SPORTLICHE LEISTUNGEN

1. Eine Ehrenurkunde kann für gute sportliche Leistungen vergeben werden.
2. Das silberne Eulenblatt kann für besondere sportliche Leistungen vergeben werden.
3. Das goldene Eulenblatt kann für hervorragende sportliche Leistungen vergeben werden.

§ 7 ZEITPUNKT DER VERLEIHUNG

Die Verleihung der in § 2 bis § 4 aufgeführten Ehrungen erfolgt in der Regel anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des TSV Tarp.

Die Verleihung der in § 6 aufgeführten Ehrungen erfolgt in einer besonderen Vereinsveranstaltung.

§ 8 ANTRAGSVERFAHREN

Die Anträge auf Ehrungen durch den TSV Tarp können stellen:

- a) die Mitglieder
- b) die Spartenobleute
- c) der Vorstand des TSV Tarp

Die Anträge sind schriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Angaben an den Vorsitzenden des TSV Tarp zu stellen.

§ 9 ABERKENNUNG EINER EHRUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in besonderen Fällen über die Aberkennung einer Ehrung.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 22. Mai 1981 in Kraft, nachdem sie von der Jahreshauptversammlung des Vereins vom 22. Mai 1981 ihre satzungsmäßige Zustimmung fand.

24963 Tarp, den 22. Mai 1981

Der Vorstand

